



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gestionnaires de fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori patrimoniali | ASG
Swiss Association of Wealth Managers | SAM

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Nur per E-Mail: ivana.cokolic@finma.ch

Zürich, 26. Februar 2026

Teilrevision FINMA-RS 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“ - Anhörung

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung an die interessierten Kreise, sich zu einer von Ihrer Behörde vorgeschlagenen Teilrevision des FINMA-RS 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“ anhören zu lassen. Zu Ihrem Revisionsentwurf nimmt der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV), als Branchenverband der Vermögensverwalter und wichtigster Verband der Verwalter von Kollektivvermögen in der Schweiz, wie folgt Stellung:

I. Revisionsbedarf ist ausgewiesen - reine nationale Berücksichtigung der Digitalisierung ist unzureichend

Der VSV erachtet den Bedarf einer Anpassung des FINMA-RS 2016/7 an die technologischen Entwicklungen der vergangenen Jahre als ausgewiesen. Er unterstützt die Bemühungen der FINMA, die technologische Neutralität des Finanzmarktaufsichtsrechts zu erhalten und zu fördern. Dazu gehört auch, dass die in den Rundschreiben niedergelegte Verwaltungspraxis periodisch den technologischen Entwicklungen angepasst wird.

Die Digitalisierung von Identitätsnachweisen natürlicher und juristischer Personen hat sich in den vergangenen Jahren stark weiterentwickelt. Das Finanzmarktaufsichtsrecht hat mit diesen Entwicklungen Schritt zu halten, um den betroffenen Finanzinstituten ermöglichen, ihre Geschäftsprozesse - insbesondere auch im Bereich der geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten - zeitgemäss zu gestalten, und zu digitalisieren. Dabei ist insbesondere dem Umstand der fortschreitenden Entwicklung, weg von physischen Identitätsnachweisen hin zu „digitalen Dokumenten“, Rechnung zu tragen. Für den schweizerischen Finanzplatz ist es dabei insbesondere wichtig, nicht nur der Entwicklung im Bereich der digitalen Identitätsnachweise nach dem schweizerischen Recht Rechnung zu tragen, was die Revisionsvorlage grundsätzlich tut. Der international ausgerichtete schweizerische Finanzplatz ist darauf angewiesen, dass auch der Entwicklung der digitalen Identitätsnachweise in den wichtigen ausländischen Kundenmärkten ausreichend Rechnung getragen wird. Leider ist insbesondere in diesem Punkt die Revisionsvorlage unvollständig und unzureichend.

Höschgasse 30
8008 Zürich
044 228 70 10
zuerich@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
1201 Genève
022 347 62 40
geneve@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Morosini 1
6943 Vezia
091 922 51 50
lugano@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

II. Verbesserungsvorschläge

A. Gleichwertigkeit des European Digital Identity Wallet (EUDI-Wallet) zur E-ID nach schweizerischem Recht

Im Laufe des Jahres 2026 wird in der EU das EUDI-Wallet als digitale Brieftasche, die auch ein digitales Identifikationsdokument enthält, eingeführt. Die Rechtsgrundlage des EUDI-Wallet bildet die e-IDAS 2.0-Verordnung. Damit wird in der EU ein digitales Identifikationsinstrument geschaffen, das unionsweit dem physischen Personalausweis gleichgestellt ist. Hinsichtlich der Datensicherheit und der Eignung zur digitalen Identifikation von Personen, ist das EUDI-Wallet der E-ID nach dem BGEID gleichwertig. Es besteht kein Anlass dafür, dass nach dem Finanzmarktaufsichtsrecht ausschliesslich die schweizerische E-ID zu Identifikationszwecken anerkannt werden soll, die gleichwertigen elektronischen Identifikationsnachweise nach dem EU-Recht jedoch nicht. Die Möglichkeit zur Überprüfung der Authentizität der im EUDI-Wallet enthaltenen Identifikationsnachweise sind nicht auf Behörden und Finanzmarktakteure in der EU beschränkt. Eine solche Überprüfung kann auch durch schweizerische Finanzintermediäre ohne weiteres durchgeführt werden. Auf jeden Fall sind die Identifikationsprozesse mittels EUDI-Wallet sicherer als diejenigen basierend auf elektronischen Kopien (Scans, Fotos) physischer Identifikationsdokumente, verbunden mit manuellen Authentizitätsprüfungen nach Massgabe der Rz.

Aus diesem Grund erachtet es der VSV als sachgerecht und zielführend, wenn das FINMA-RS 2016/7 zukünftig auch gleichwertige ausländische digitale Identitätsnachweise und Identifikationsinstrumente (namentlich das EUDI-Wallet) anerkennt. Das Rundschreiben, insbesondere dessen neue Rz 44.1–44.4, ist entsprechend zu ergänzen. Der vorgesehene zeitliche Gleichlauf mit dem Inkrafttreten des BGEID gewährleistet, dass die Anerkennung des EUDI-Wallet nicht zu einer Benachteiligung der schweizerischen E-ID führt.

Die FINMA wird zudem eingeladen, auch elektronische Identitätsnachweise aus anderen Staaten, namentlich dem Vereinigten Königreich, zu evaluieren, und bei positiver Beurteilung der Gleichwertigkeit mit der E-ID nach dem BGEID, auch diese als zugelassenes Identifikationsinstrument nach dem Rundschreiben anzuerkennen.

B. Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer qualifizierter elektronischer Signaturen

Es ist begrüssenswert, dass die qualifizierte elektronische Signatur (QES) nach ZertES weiterhin als Ersatz für die eigenhändige Unterschrift beibehalten wird. Die Möglichkeit zur Ausstellung von Zertifikaten im Inland, ohne persönliche Vorsprache auf dem elektronischen Weg, darf, aufgrund der grösser gewordenen Verbreitung der QES, nicht dazu führen, dass die QES wieder verdrängt wird.

Aus Gründen der Technologieneutralität im internationalen Verkehr ist es hingegen an der Zeit, nicht mehr nur die QES nach schweizerischem Recht, sondern auch diejenige nach dem EU-Recht (auf der Grundlage der Verordnung EU 910/2014 (e-IDAS), als Ersatz für die eigenhändige Unterschrift, anzuerkennen. Die QES nach e-IDAS ist hinsichtlich der Sicherheit und des Identifikationsprozesses bei der Zertifikatsvergabe der QES nach ZertES zumindest gleichwertig. Ebenso gleichwertig sind die Möglichkeiten und die Methodik zur Überprüfung. Es gibt keinen sinnvollen Grund, QES nach e-IDAS für die Zwecke der

geldwäschereirechtlichen Identifikation nicht als gleichwertig zur schweizerischen QES anzusehen.

Aus diesen Gründen sind die Rz. 38 und 39 des FINMA-RS 2016/7 dahingehend zu ergänzen, dass die QES nach e-IDAS der schweizerischen QES gleichgestellt ist.

C. Anerkennung von Zahlungen von gleichwertig regulierten Zahlungsverkehrsinstituten aus dem EU-Raum und dem Vereinigten Königreich

Nach der revidierten Rz. 33 des FINMA-RS 2016/7 sollen nun auch Zahlungen des Finanzintermediärs auf vorbestehende Konten von (prospektiven) Kunden ausreichend sein. Diese Ergänzung wird begrüsst. Allerdings ist der auf Banken in der Schweiz und Liechtenstein (sowie schweizerische Institute nach Art. 1b BankG) beschränkte Kreis für solche Zahlungen eligibler Institute, nach Auffassung des VSV, weiterhin zu eng gefasst.

Der VSV hält deshalb dafür, diesen Kreis zu erweitern. Die in Liechtenstein geltenden Regeln zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung basieren auf dem Richtlinienrecht der EU. Diese Rechtsgrundlage gilt nicht nur für Finanzinstitute im Fürstentum, sondern in allen Mitgliedstaaten des EWR. Es ist aus diesem Grund davon auszugehen, dass das Richtlinienrecht nicht nur in Liechtenstein, sondern im gesamten EWR in genügender Weise umgesetzt ist, um Zahlungen von und auf Konti von prospektiven Kunden schweizerischer Finanzintermediäre in allen Mitgliedstaaten des EWR als Element der Online-Identifikation zuzulassen. Die Beschränkung des geographischen Geltungsbereichs auf die Schweiz und Liechtenstein lässt sich rational nicht (mehr) begründen. Entsprechend ist Rz. 33 des FINMA-RS 2016/7 dahingehend zu ergänzen, dass solche Zahlungen von oder an, in sachlicher Hinsicht ausreichend regulierte (dazu nachfolgend), Finanzinstituten im EWR-Raum ausreichend sind.

Die Bestimmungen des Richtlinienrechts zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Vereinigten Königreich sind gleichwertig zu denjenigen in der Schweiz. Entsprechend ist der nach Rz. 33 des Rundschreibens massgebliche geographische Kreis auch auf das Vereinigte Königreich auszudehnen.

In sachlicher Hinsicht soll Rz. 33 auf Banken (und Institute nach Art. 1b BankG) beschränkt bleiben. Insbesondere sollen kontoführende Wertpapierhäuser (z.B. Deutsche Wertschriftenhandelsbanken) und auf Bankenniveau in der EU oder im Vereinigten Königreich regulierte, kontoführende Zahlungsverkehrsdienstleister ausgeschlossen bleiben. Diese Einschränkung des Kreises eligibler Finanzinstitute folgt keiner rationalen Ordnung. Wertpapierhäuser (Wertpapierfirmen nach der Definition der MiFID) im EWR-Raum, sowie im EWR-Raum bewilligte, kontoführende Zahlungsverkehrsdienstleister nach der EU-Zahlungsverkehrsrichtlinie PSD2 (seit 2019/2020 in Kraft), unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wie die Banken, insbesondere auch diejenigen im Fürstentum Liechtenstein. Entsprechend ist Rz. 33 des FINMA-RS 2016/7 dahingehend zu ergänzen, dass auch Zahlungen von und auf Konti bei Wertpapierfirmen nach MiFID und beaufsichtigte Zahlungsverkehrsdienstleister nach der PSD2 (bzw. der äquivalenten Regulierung im Vereinigten Königreich) für den Nachweis einer bereits einmal durch ein ausreichend reguliertes Finanzinstitut vorgenommenen GwG-konformen Identifizierung dienen können.



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gestionnaires de fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori patrimoniali | ASG
Swiss Association of Wealth Managers | SAM

Abschliessend möchten wir uns nochmals für die Gelegenheit bedanken, zur geplanten Teilrevision des FINMA-RS 2016/7 angehört zu werden.

Bei Fragen zu unseren Verbesserungsvorschlägen bitten wir Sie mit dem Unterzeichneten Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**

Patrick Dorner
Geschäftsführer